



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Deutschland und die belgische Neutralität in ethischer Beleuchtung : das
Buch eines Holländers

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Deutschland und die belgische Neutralität in ethischer Beleuchtung

Das Buch eines Holländers



In der deutschen Presse wird immer wieder die uns alle billigerweise interessierende Frage aufgeworfen, und auch wir haben an dieser Stelle*) bereits mehrfach Gelegenheit genommen, die Aufmerksamkeit unserer Leser darauf zu lenken, wie man in Holland, dem Lande der nüchternen, phlegmatischen, uns in manchem so weisensverwandten Niederländer, über die deutsche Sache in diesem Kriege, vor allem auch über die maßlose Heze und die verleumderischen Anwürfe gegen unser Volk und Heer denkt und schreibt, das heißt in den Kreisen der Intelligenz; die „freundschaftlichen“ Gefühle gewisser anderer „Kreise“ dürfen wir ruhig mit Achselzucken übergehen, und die weise und korrekte Neutralität der holländischen Regierung muß ja selbstverständlich außer Betracht bleiben.

Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß es grundverkehrt ist, von einer durchschnittlichen oder auch nur überwiegenden „Stimmung“ in unserem Nachbarlande zu sprechen oder gewisse Anzeichen als Grundsymptome bald nach der einen bald nach der anderen Seite zu verallgemeinern. Die Meinungen sind eben einfach geteilt. Hier sind es politische, wirtschaftliche und anders begründete Motive, Hoffnungen oder Befürchtungen, dort wieder einfach Sympathien oder Antipathien, die der Hinneigung oder Entscheidung für die eine oder die andere Partei die Richtung geben, ohne daß man indes diese Teilung nach Klassen, Parteien, nach Beruf, Bildungsgrad oder auch nach Landstrichen zu begrenzen vermöchte. Die Holländer selbst betonen immer wieder gerne, daß sie in allererster Linie Holländer sind und danach sich ihre Meinung zurechtlegen.

Dem entspricht ungefähr das Bild, das die Presse bietet, wobei allerdings festzustellen ist, daß in ihr Objektivität und vorsichtige Zurückhaltung im Urteil nicht überall in gleichem Maße zu ihrem Rechte kommen. Viel unfreundliches, viel boshaftes und nach unserer Ansicht oft recht unsinniges ist denn auch in Holland über uns geredet und geschrieben worden; aber dafür sind auch mit die besten Aufsätze und Bücher des Auslandes über die deutsche Kriegslage und die Zustände in Deutschland, die unvergleichlichen Leistungen unserer Truppen,

*) Vergleiche Nr. 7 und Nr. 9 der Grenzboten.

die sittliche, geistige und wirtschaftliche Kraft und Tüchtigkeit des ganzen deutschen Volkes, über unsere friedfertige Politik in den verflossenen Jahrzehnten, unser Recht in diesem Kriege, unsere so unglaublich beschimpfte Kultur, unsere ganze „deutsche Art“ überhaupt — von Holländern geschrieben worden.

Zu dieser Gruppe gehört das neue Buch des bekannten niederländischen Juristen Dr. Labberton „Die Verletzung der belgischen Neutralität“. Gelegentliche, mehr oder weniger eingehende holländische Betrachtungen dieses Problems verdanken wir ja schon unter anderen Colyn, Staal und besonders Walter („Beiträge zur Entstehungsgeschichte des Großen Krieges“), aber die erste ausführliche Behandlung dieser wohl zum Lieblingsthema der heutigen und künftigen Weltkriegsliteratur berufenen Streitfrage von holländischer Seite, vielleicht von Seiten der ganzen neutralen Welt bringt das Labbertonsche Buch.

Das Werk ist in einem ganz neuen Rahmen gehalten, es stellt eine eigenartige, höchst interessante Variation in der Behandlung der schon so und so oft, je nach der subjektiven Auffassung der „Parteien“ verschieden beleuchteten Frage dar, indem es sie, von den allgemein bekannten Tatsachen ausgehend und über Tagesmeinungen und Leidenschaften sich hinaushebend, als Problem von einer Seite angreift, die nach Ansicht des Verfassers in all dem Hin und Her der Debatten bisher wenig oder gar nicht zur Geltung gekommen ist, nämlich von der rechtsphilosophischen, der ethischen Seite. Bei einer solchen Betrachtungsweise ergibt es sich indes von selbst, daß das Werk über das in der Aufschrift gesetzte Thema doch hinausgehen muß, und so stellt es sich in der Tat auch dar nicht nur als ein Versuch der Rechtfertigung der deutschen Politik im Falle Belgiens vom ethischen Standpunkt, sondern auch als eine ethische Charakterisierung des deutschen Staatsgedankens und im weiteren Sinne der deutschen Volkspsyche, des „deutschen Geistes“ überhaupt. Was die Lektüre im einzelnen so sehr interessant macht, ist die erstaunliche Beherrschung der mannigfachen in die Betrachtungen einbezogenen Gebiete durch den Verfasser, die aus jeder Zeile sprechende tiefgründige, lebensvolle Weisheit und die überaus reiche Belesenheit, die die Ausführungen mit zahlreichen Zitaten aus der ganzen einschlägigen Weltliteratur würzt. Bewundernswert ist ferner die bei aller Sachlichkeit und abwägenden Vorsicht des echten Juristen, bei aller wissenschaftlichen Gründlichkeit, welche die zum Teil sehr schwierigen und abstrakten Deduktionen erfordern, klare, fast klassisch einfache und dabei nie nüchterne, stets fesselnde Sprache und — was uns Deutsche besonders erfreulich berührt — das tiefe Verständnis für Deutschland, für deutsches Wesen und das mutige Bekenntnis zu unserem guten Recht in diesem Kriege. Wir können hier natürlich nur in größeren Zügen die Gedankengänge des Buches wiedergeben, dürfen aber hoffen, daß es den deutschen Lesern später auch in einer Übersetzung zugänglich gemacht werden wird.

Zunächst stellt der Verfasser fest, daß der belgische Vertrag von 1839 in erster Linie eine Gewähr gegen einen Mißbrauch belgischen Gebietes durch

Frankreich für seine kriegerischen Operationen bieten sollte; in zweiter Linie wird die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß der Vertrag nicht sowohl im Interesse Belgiens selbst als vielmehr in demjenigen der ihm beigetretenen Großmächte abgeschlossen wurde; also diese verpflichteten sich wechselseitig. Die von anderer Seite vertretene Ansicht, daß durch den Kriegszustand zwischen Deutschland, Rußland und Frankreich Anfang August 1914 der Vertrag schon ipso facto aufgehoben worden sei, teilt Labberton nicht; es bestand vielmehr noch eine Verpflichtung Deutschlands zur Schonung Belgiens gegenüber England. Ebenfalls läßt sich kaum behaupten, meint er, daß der Vertrag nach seiner historischen Bedeutung überhaupt von vornherein nur Frankreich, aber nicht Deutschland band. Also es ist als Faktum festzuhalten: Deutschland war gegenüber England verpflichtet, und dieser Pflicht ist es nicht nachgekommen.

Mit der einfachen Konstatierung dieser formalen Rechtsverletzung, ist indes, nach Labberton, die Sache denn doch noch nicht erledigt. Allerdings ist die Lehre von dem „*rebus sic stantibus*“, die den Vertrag durch die Verschiedenheit der ihn bedingenden Umstände im Jahre 1839 und im Jahre 1914 als ohne weiteres hinfällig betrachten möchte, nicht befriedigend. Die die Verträge bindende Kraft ist nämlich nicht eine juridische, sondern eine rein ethische.

Labberton behandelt nun in sehr eingehenden und scharfsinnigen Betrachtungen das Problem von Recht und Sittlichkeit allgemein und im besonderen die Frage, inwieweit Politik mit Moral zu tun hat, ob das sittliche Bewußtsein auch für Staaten und völkerrechtliche Abmachungen gilt, und ob und wann für Staaten der Fall eintreten kann, daß eine Nichtinnehaltung vertraglicher Verpflichtungen entschuldbar ist. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Beiseiteschiebung einer solchen Verpflichtung nur dann gerechtfertigt erscheinen kann, wenn eine höhere sittliche Pflicht den Staat hierzu zwingt. Hierbei muß eben berücksichtigt werden, daß sich ein Staat in einer weit schwierigeren Rechtslage befindet als ein Individuum, insofern es einerseits für den ersteren unendlich viel schwerer ist, die Tragweite einzugehender Verpflichtungen gegenüber anderen Staaten auch nur annähernd abzuschätzen, und es andererseits für ihn aus politischen Gründen oft geradezu unmöglich ist, rechtzeitig von solchen Verpflichtungen in aller Form zurückzutreten.

Somit kommt der Verfasser zu dem Ergebnis: Deutschland war nicht länger an den Vertrag vom Jahre 1839 für gebunden zu erachten, wenn nachgewiesen wird, daß eine höhere sittliche Pflicht, als welche natürlich rein selbstsüchtige Erwägungen nicht gelten können, entgegenstand. Die Frage, ob eine solche höhere sittliche Pflicht für Deutschland im August 1914 vorlag, beantwortet er „unter voller Verantwortung seines sittlichen Bewußtseins“ bejahend. Denn, so führt er aus, Deutschland befand sich am 2. August in einer denkbar gefährvollen politischen Lage, es stand einem Kampf auf Leben und Tod gegenüber, und einem Kampf um die Existenz überhaupt wird man im Ernst unmöglich den Charakter einer sittlichen Pflicht gegen sich selbst

absprechen können. Zwar kann die Pflicht zur Selbsterhaltung — auch für einen Staat — nicht als eine absolute sittliche Pflicht gelten, aber sie ist doch zweifellos eine hohe und sehr vornehme Pflicht, jedenfalls mehr als stark genug, um den veralteten Vertrag von 1839 beiseite zu schieben. Die Frage, ob der militärische Durchzug durch Belgien für Deutschland tatsächlich ein Gebot der Selbsterhaltung bedeutete, ist an und für sich ethisch indifferent, aber für eine sittliche Beurteilung kommen nicht die Umstände einer Handlung an sich in Betracht, sondern wie sie sich dem Handelnden selbst darstellen und ihn als Motive beeinflussen. Also weil für Deutschland nun einmal der Aufmarsch durch belgisches Gebiet unvermeidlich erschien für einen großen Schlag gegen Frankreich, so kann es nicht sittlich verurteilt werden, wenn Deutschland sich durch die neuen Umstände für berechtigt gehalten hat, die seit 1839 gegenüber England bestehende Verpflichtung nicht mehr innezuhalten. Die Pflicht an sich, betont Labberton, bestand aber einmal, es bestand ferner auch eine Pflicht gegenüber Belgien selbst. Von der Mißachtung dieses Gelübdes an sich ist Deutschland mithin nicht freizusprechen. Angesichts der Lage Deutschlands aber erscheint der Gebrauch, den England von dem alten Vertragsinstrument machen zu dürfen geglaubt hat, unsittlich, man kann sich kaum eine willkürlichere Handlungsweise, ein krasserer Beispiel von Ausbeutung des Prinzips „*summum jus summa injuria*“ vorstellen als diese dem scheinheiligen englischen Legalismus, dieser vielgerühmten „*lawabidingness*“ entspringende typisch englische Stellungnahme die auch in der Oxford Professorienkunde („*the old — the very old — English political theory is: the Right is our interest*“ usw.) ihr pharisaisch Antlitz so fromm enthüllt. Gilt dies doch für die eigenen Interessen zurechtgemachte starre „Recht“ auch dann, wenn es sich einmal nicht mit den eigenen Interessen der *beati possidentes* deckt, so fragt Labberton, und ist es ausgemacht, daß dies „positive“ Recht auch das sittliche Recht ohne weiteres immer zur Seite hat und nicht auch der Veränderung und Fortentwicklung unterworfen ist, wie alles, was entsteht? „Soll allein in Deutschland Vernunft im Laufe der Zeit zu Unsinn werden?“

Die von England mit soviel Pathos vertretene Auffassung, daß der wechselseitige Bestand der Staaten bedingt wird durch die ewige Geltung von Verträgen, erachtet der Verfasser für unrichtig; dazu ist auch eine relative Geltung Vorbedingung. Die Wirklichkeit, an der sich der historische Prozeß des ewigen Werdens und der ewigen Entwicklung zu vollziehen hat, bedingt allerdings einen gewissen Grad von Konsistenz, aber ebensosehr einen gewissen Grad von Plastizität. Ohne letztere wird ein Stillstand, das heißt Tod eintreten. Für Stillstand ist immer nur der *beatus possidens*, für Fortschritt der Mann oder das Volk, das im Aufstieg begriffen ist. Es ist dies eben, meint Labberton, der ewig alte Streit, über den mit jenem Schlagwort von „Recht und Macht“ so viel und oft und so oberflächlich geredet wird, und der wieder einen so prägnanten Ausdruck fand in der weltgeschichtlichen Aussprache des deutschen

Reichskanzlers mit dem britischen Botschafter im deutschen Reichstage am 4. August; es ist der alte Kampf eines neuen Inhalts gegen alte Form, lebensvoller Wirklichkeit gegen offizielle Phrase, der Wahrheit gegen bewußte oder auch unbewußte Lüge; und die berühmte vox populi bricht denn darüber so töricht und unüberlegt den Stab mit schnellfertigen billigen Schlagwörtern wie „scrap of paper“ usw. Die den Deutschen eigene Neigung zu „starken Worten“ begreift das dumme Volk doch nie, und mit der Dummheit . . .! Zweifellos, bemerkt der Verfasser nebenbei, hat man gerade hierin eine der Hauptursachen für den Deutschenhaß zu suchen; die Deutschen aber sollen daraus die Lehre ziehen, daß man eben auch zu groß sein kann, um noch verständig zu heißen.

Ist somit die Frage des Vertragsbruchs durch Deutschland abgetan, geht Labberton nunmehr zu der belangreicheren, nicht bloß formellen, sondern materiellen Seite des Problems, zur belgischen Gebietsverletzung, über. Hier hält er eine Erledigung mittels der Berufung auf die Pflicht der Selbsterhaltung in höherem sittlichen Sinne nicht für befriedigend; denn kein Volk hat, nach Kants Lehre von Persönlichkeit, das Recht, sich auf Kosten eines anderen Volkes durchzusetzen, wie dies auch in der Bestimmung des Haager Vertrages von 1907 zum Ausdruck kommt: „Das Grundgebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich usw.“ Deutschland ist also auch dieser Pflicht nicht nachgekommen, und es kann nur dann verteidigt werden, sofern nachgewiesen wird, daß eine noch höhere Pflicht als die der Selbsterhaltung mit derjenigen zur Achtung anderer Persönlichkeiten in Konflikt kam.

Bei der Beleuchtung dieser Frage will der Verfasser zunächst absehen von der bekannten Unterstellung einer belgisch-französisch-englischen Konnivenz und ferner von der unverkennbaren Tatsache, daß Deutschlands Vorgehen in Belgien nicht die einzige Ursache des beklagenswerten Zustandes dieses Landes ist; denn, so urteilt er, bei allen Kriegsschäden ist nie der Wille des Angreifers allein, sondern wohl ebenso stark derjenige des Verteidigers in Betracht zu ziehen. Also es bleibt die Schuld Deutschlands bestehen, sich an der Persönlichkeit eines anderen Volkes vergriffen zu haben. Diese Schuld aber kennzeichnet sich für Labberton als das Ergebnis eines sittlichen Konfliktes, eine Erkenntnis, die bei der Beurteilung der belgischen Frage unter der Wucht der traurigen Wirkungen bisher fast gänzlich außer acht gelassen worden ist, die aber geeignet ist, eine Beurteilung Deutschlands sans phrase unmöglich zu machen, vielmehr seine Handlungsweise zu erklären oder doch wenigstens in dem erheblich mildernden Lichte einer tragischen Schuld erscheinen zu lassen.

In längeren, außerordentlich fesselnden, scharfsinnigen Ausführungen verbreitet sich der Verfasser nun über das Problem des sittlichen Konfliktes zunächst allgemein. Wir müssen es uns leider versagen, auf diese Betrachtungen, die als wertvolle kritische Beiträge zur Lehre von der Ethik willkommen geheißener werden dürften, hier näher einzugehen. Wir wenden uns daher sogleich dem Teile des Buches zu, in dem eine spezielle, für das Thema vornehmlich in Frage kommende und zugleich die interessanteste Erscheinungsform des sittlichen Konfliktes

befprochen wird, nämlich der sittliche Konflikt in der Psychologie des Genies.

Nach einer Definition der wesentlichen Merkmale des Genies beim Individuum und der sittlichen Genialität bei Staaten, des Höchsten, das ein Mensch und noch mehr ein Staat in Ausübung der höchsten sittlichen Berufung erreichen kann, führt der Verfasser seine Betrachtungen zu dem Ergebnis, daß Deutschland in der Tat eine solche ethische Genialität darstellt. „Nach meiner innersten Überzeugung,“ sagt er, „ist Preußen der sittliche gesunde Kern von Europa, von dem letzten Endes die sittliche Regeneration unserer todkranken Welt ausgehen wird.“ Labberton verkennt hierbei keineswegs, daß dies natürlich seine subjektive, allerdings instinktmäßige Überzeugung ist, ohne unbedingte Beweisraft für andere. Indes findet Labberton unter anderem im Preussischen Staatsrecht ein unbestreitbares Symptom staatlicher Genialität, nämlich in der Tatsache, daß dieses Recht für jeden Modewechsel unempfänglich geblieben ist und, nur dem eigenen Maßstabe gehorchend, sich in seiner Eigenart bis heute durchgesetzt hat, fest in sich gegründet und der inneren Berechtigung sich konsequent bewußt ist. Von allen Ländern Europas ist Preußen nach seiner Ansicht das vom Rousseauschen Atomismus und von der Herrschaft der Lehre von der Hälfte + 1 am meisten entfernte. Und ganz Deutschland hat schon die am vollendetsten ausgebauten Berufsinteressenorganisationen, die Grundlage für die positive Politik und Rechtsformung der Zukunft nach Überwindung des parlamentarischen Systems. Es lassen sich aber nach Labbertons Auffassung für die Behauptung, daß das deutsche Volk auf einem ganz ungewöhnlich hohen sittlichen Niveau steht, auch noch verschiedene andere Beweise erbringen. Zunächst sieht er einen solchen in der von Hause aus vorwiegend kontemplativen, nicht aktiven, mehr ethischen als ästhetischen Veranlagung des Volkes, die in erster Reihe nicht nach Form, sondern nach Inhalt, nach Verinnerlichung strebt, die die Form auf Kosten des bon goût oft geradezu vernachlässigt. Kommt dann ein solches Volk zu später, aber großer Aktivität, so tut es dies nicht aus äußerlichen, egoistischen Motiven, sondern aus innerstem Pflichtgefühl heraus, einer innerlich erlebten sittlichen Berufung folgend. Dafür, daß heute im deutschen Volke dieser Geist lebt und wirkt, bürgt gerade die so ungewöhnlich lange kontemplative, nicht Formen schaffende, sondern Inhalt denkende Zurückgezogenheit dieses „Volkes der Dichter und Denker“, das man draußen heute so verändert glaubt und so ungern verändert sieht. Gerade aus dieser eigenartigen Veranlagung der deutschen Volksseele heraus erklärt der Verfasser denn auch die Tatsache, daß es im Auslande sich nicht beliebt oder auch nur begreiflich zu machen versteht, so sehr auch gerade sein tiefes Gemütsleben es dazu drängt, Verständnis und Sympathie zu suchen; dann aber heißt der Deutsche aufdringlich, und zieht er sich verkannt zurück, schilt man ihn verschlossen. Im übrigen, fügt Labberton hier gelassen hinzu, ist das Schelten über den deutschen „Boche“ oder „Moff“ (wie die freundschaftliche Bezeichnung

für den Deutschen in gewissen Kreisen Hollands lautet) nachgerade einfach Mode geworden, die gedankenlos mitgemacht wird. . . . „nichts als ein Symptom für die Geistlosigkeit der Masse“.

Der Deutsche soll ferner, heißt es immer, keine Achtung vor anderer Persönlichkeit, kein Verständnis für anderer Menschen Wert haben, stets nur „mit dem Korporalstock“ arbeiten usw., wie er denn auch kein Glück habe in der Behandlung seiner Gebiete mit fremder Bevölkerung und seiner Kolonien. Labberton meint, dies alles besage nichts anderes, als daß der Deutsche als Kolonisationsator seine Aufgabe eben zu ernst, zu tief auffaßt, daß er mehr will als eine oberflächliche „Zivilisierung“ fremder Gebiete mittels einer ganz äußerlichen Organisation, mittels einer politischen und ökonomischen Maschinerie ohne wahren Kulturinhalt — wie die berühmten englischen „Kolonisationsatoren“, die allerdings damit schneller zum Ziele kommen. Die Deutschen verfallen in ihrer etwas schulmeisterlichen Gründlichkeit leicht in zwei Fehler. Erstens streben sie zu sehr danach, andere nach ihrem eigenen Vorbild zu erziehen, und zweitens überschätzen sie nicht selten ihr Kolonisationsobjekt. Aber fehlt ihnen auch noch häufig das richtige Verständnis für die Wahrheit des Wortes „Eines schickt sich nicht für alle,“ so sind sie dafür auch nicht der blinden Losung jenes bedenklichen Grundsatzes „Right or wrong, my country“ verfallen. Der Verfasser widmet hierbei auch dem berühmten deutschen „Militarismus“ einige Betrachtungen. Im Gegensatz zu dem banalen und törichten Geschwätz von ertötendem Kadavergehorsam und von Unfreiheit, sieht er das Wesen des Militarismus einfach darin: wirklich und tief gefühlte Bereitschaft der übergroßen Mehrheit eines ganzen Volkes zur Aufopferung von Gut und Leben für die Gemeinschaft, wobei Zwang zu freiem Willen wird; eine Bereitschaft, die nun schon mehr als zehn Monate unerhörten Anforderungen und Verhältnissen gegenüber standhält, eine Leistung, die man nicht anders bezeichnen kann als „ein Wunder geradezu von festem Willen, von ernster und unbegrenzter Opferfreudigkeit“.

Einen weiteren beredten Beweis für den hohen sittlichen Ernst der Deutschen erblickt der Verfasser in der diesem Volke eigenen Objektivität gegenüber seinen eigenen Fehlern und in seiner offenherzigen Bereitwilligkeit, seine Schuld, und wäre es auch nur eine tragische, anzuerkennen, eben in der ausgeprägten Betonung des Gewissens in seiner Brust. In diesem Lichte vor allem verdienen auch die viel zitierten Worte des Reichskanzlers am 4. August vor dem Forum des deutschen Reichstages und damit der ganzen Welt, die Worte vom „Unrecht gegenüber Belgien“, gewürdigt zu werden. Diese Worte, sagt Labberton, stellen — man denke sich die bitterernsten Umstände, in denen das deutsche Volk sich befand — geradezu ein „Summum von sittlichem Ernst“ dar, wenn auch die geifernde Welt der Schreier sie zynisch schilt; ja sie sind so sehr ein Summum, daß es fast ein Zuviel gewesen zu sein scheint, wiewohl die Nichtanerkennung wieder eine sittliche Unterlassungssünde gewesen wäre. Über den Begriff der dummen Maße oder über ihren Willen zum Begreifen gingen diese

Worte natürlich weit hinaus; nie ist so viel und so töricht geschmäht worden. Aber — die Frage der Utilität beiseite gelassen — meint der Verfasser, das deutsche Volk muß nun mal so genommen werden, es ist nicht zum Lügen geboren. Ein Vergleich der Sprache der deutschen Staatsmänner und Diplomaten und derjenigen des Dreiverbandes, sowie eine Gegenüberstellung der amtlichen Veröffentlichungen der beiden Parteien kann nur zugunsten des sittlichen Geistes der deutschen Diplomatie ausfallen. Woraus aber erklärt sich, fragt Labberton, dann der allgemeine Deutschenhaß? Tugend in der Welt wird nun einmal immer gehaßt, und die Wahrheit ist von jeher gekreuzigt und verbrannt worden. Haß kann man sich zuziehen durch ein Manko oder durch ein Plus an Sittlichkeit; wie es mit Deutschland damit steht, das wird ja wohl im Schmelztiegel dieses Weltkrieges zum Vorschein kommen. Immerhin, so schließt dieses dem eigentlichen Thema eingefügte Kapitel, a priori kann der Beweis von sittlicher Genialität nicht erbracht werden, in einem aber wird man ihn erkennen müssen: in der großen Nachgiebigkeit Deutschlands, die vielleicht nur zu weit gegangen ist. Nur ein Genie kann sie sich erlauben in allem, was seine Berufung nicht in Gefahr bringt; erst dann kommt seine Persönlichkeit zur Geltung. Der Reichskanzler hat in seiner Rede vom 4. August nicht gesagt, Deutschland kämpft um seine Existenz, sondern es kämpft um sein Höchstes, und Labberton deutet dies: um seine sittliche Berufung „das Leben ist der Güter Höchstes nicht —“.

In Verfolgung des eigentlichen Themas „Lag für Deutschland im Falle Belgiens eine höhere sittliche Pflicht vor?“ nimmt Labberton nun also die Hypothese an: Deutschland stellt eine ethische Genialität dar, es handelte im Dienste eines sittlichen Staatenideals, nämlich für die Erneuerung des Rechts, für die Schaffung neuer Bedingungen zur Entfaltung der freien Sittlichkeit. Hierzu muß der Staat zunächst überhaupt bestehen, ferner aber muß er auch bestehen können unter Umständen, die für die Durchführung seiner sittlichen Mission unerlässlich sind. Dieser Verwirklichung eines sittlichen Ideals der großen Völkergemeinschaft müssen auch die anderen Staaten dienen, auch sie müssen unter Umständen zu Opfern bereit sein, nötigenfalls müssen sie dazu gezwungen werden, wobei der Zwang sittlich berechtigt erscheint, weil er ihrem eigenen Heile dient; berechtigt indes nur in der Hand eines ethisch-genialen Staates, nicht bloß eines stärkeren. Ist diese Pflicht sittlich-genialer Berufung nun absolut? lautet die weitere Frage. Nein, denn auch das genial veranlagte Individuum, hier Staat, darf selbst im Dienste seines Ideals ein anderes Individuum oder einen anderen Staat, der ihn nicht bedroht, nicht vernichten. Deutschland durfte deshalb in Belgien, wenn es sich nicht aktiv feindlich zu ihm stellte, nicht einmarschieren, eine Voraussetzung, die ja das bekannte deutsche Ultimatum auch klar zum Ausdruck brachte.

Wie stand nun für Deutschland die Sache? Sein Höchstes stand auf dem Spiel, es durfte und mußte den großartigen Vorteil seines vollendeten

Mobilisierungssystem, in dem allein sich schon ein Reichtum an sittlichen Qualitäten birgt, ausnutzen; die Pflicht der Ehrerbietung vor einer anderen staatlichen Persönlichkeit trat zurück vor der Pflicht gegen sich selbst, das heißt gegen die eigene höhere sittliche Berufung. Hierbei erinnert Labberton noch daran, wie schwer sich Deutschland zur Verletzung der Neutralität des belgischen Königreichs entschlossen hat; er erinnert an die Zusicherung in dem ersten Ultimatum, an die noch größer einzuschätzende weitere Konzession, wie sie das zweite Ultimatum nach dem Fall Lüttich, also in einer Zeit, als Belgiens militärischer Widerstand gebrochen war, darstellt. Auch Belgien befand sich in einem ethischen Konflikt zwischen der Pflicht, seiner staatlichen Persönlichkeit die Unabhängigkeit zu bewahren, und der höheren Pflicht der Nachgiebigkeit als Glied der Staatengemeinschaft gegenüber dem eine staatliche Genialität darstellenden Deutschland. Wir müssen eben, sagt der Verfasser, erst verstehen und fühlen lernen im Sinne einer höheren Moral, die Deutschland durch seine Handlungsweise de facto inauguriert hat, da uns noch zu sehr die alten starren Begriffe vom Recht der Individualität beherrschen, die gegen den neuen Begriff von Opferpflicht gegen das höchste sittliche Interesse streiten wollen. Daher spricht denn auch jetzt immer noch das „Gefühl“ zugunsten Belgiens.

Labberton streift hierbei die Frage, wie sich dieser Gedankengang mit dem Völkerrecht vereinbaren läßt. Das Völkerrecht kann nach seiner vorhin schon gekennzeichneten Auffassung eben nicht als ein eigentliches absolutes Recht gelten, sondern nur als ein Moralkodex, dessen Regeln auf eine absolute Gültigkeit nicht Anspruch machen können. Weil diese Regeln, ähnlich wie diejenigen des nationalen Rechts, insgesamt von einer der Wirklichkeit widersprechenden Fiktion ausgehen, nämlich der Fiktion der Gleichheit aller staatlichen Persönlichkeiten, denen das Völkerrecht eine Richtschnur für das, was als sittlich anzusehen ist, vorschreibt. Die Staaten sind aber eben nicht alle gleichwertig, sie stehen nicht alle auf dem gleichen sittlichen Niveau, nicht alle in gleichem Maße im Dienste eines sittlichen Ideals, wie sie auch nicht gleiche Machtfaktoren darstellen.

Hat Labberton seine Ausführungen, von denen wir im vorstehenden die Hauptpunkte wiedergegeben haben, bis hierher mehr theoretisch, im Rahmen einer ethischen Beleuchtung der deutschen Sache im Falle Belgiens gehalten und darzustellen versucht, daß man auch bei Anlegung eines strengen sittlichen Maßstabes nicht zu einer Beurteilung sans phrase, sondern höchstens zu einem „non liquet“ gelangen muß, so erscheint es ihm fernerhin doch unerläßlich, die Betrachtungen doch auch noch auf das Gebiet der politischen Tatsachen selbst zu erstrecken, um die von Deutschland zu seiner Rechtfertigung angeführten mildernden Umstände äußerer Art zu würdigen. So kommt er zu der deutschen Behauptung aggressiver Absichten von Seiten Frankreichs unter Benutzung belgischen Gebietes und zu den bekannten Brüsseler Dokumenten.

Was die erstere Behauptung anlangt, so ist sie, meint der Verfasser, nicht vollkommen bewiesen, und wenn sie auch bewiesen wäre, ist es nicht

völlig überzeugend, daß Frankreich beabsichtigt hat, durch Belgien gegen Deutschland aufzumarschieren, also selbst die belgische Neutralität zu verletzen. Er ist der Meinung, daß Frankreich warten konnte, vielleicht auch, schon mit Rücksicht auf den von England angeblich ernsthaft vertretenen Grundsatz, die Verletzung unter allen Umständen als einen casus belli zu betrachten, warten wollte. Deutschland aber konnte nicht warten, mit der drohenden russischen Gefahr im Osten. Die von verschiedenen Seiten, unter anderem auch vom Staatsrechtslehrer Kohler, für Deutschland in Anspruch genommene Entschuldigung durch „Notwehr“ will Labberton indes nicht gelten lassen. Hierzu gebietet es nach seiner Auffassung an der Voraussetzung der Provokation durch widerrechtlichen Angriff. Es handelt sich bei Deutschland um eine Präventivmaßnahme, die wohl sittlich verständlich, aber juridisch nicht als direkte Notwehr anzusprechen ist. Auch die Hilfsstheorie für die Notwehrbeweisführung, die Benutzung des Gebietes eines, wenn auch selbst unschuldigen Dritten (Belgiens) als Hilfsmittel zu einem feindlichen Angriff, ist hier nicht stichhaltig. Die Frage müsse vielmehr lauten: wenn der Angreifer sich hinter einen Dritten versteckt, welches Recht hat dann der Angegriffene diesem Dritten gegenüber? Darauf antwortet Labberton: ist diese dritte Person unschuldig, so muß sie geschont werden.

Damit kommt er zu dem zweiten Punkte, der Frage der belgisch-französisch-englischen Konnivenz, insoweit sie sich aus den in Brüssel gefundenen Dokumenten ergibt. Sie stellen, nach seiner Ansicht, für Belgien auf jeden Fall den Beweis einer allgemeinen Verwahrlosung seiner neutralen Pflichten dar, indem sich das Königreich mit Händen und Füßen der Gegenpartei Deutschlands dermaßen verband, daß es vom Regen in die Traufe kam und nicht mehr als Opfer eines Irrtums, sondern eigener Schuld bezeichnet werden muß, so daß das allgemeine Mitgefühl mit dem Schicksal dieses Landes angefaßt seiner mangelnden Selbstachtung eine erhebliche Trübung erfahren muß. Für die Beurteilung des Verhaltens Deutschlands gegenüber der belgischen Neutralität können die Brüsseler Dokumente indes doch nur als indifferent bezeichnet werden. Es kommt hier ja nicht auf die für Deutschland objektiv gegebenen Umstände an, sondern allein darauf, wie sie sich ihm subjektiv darstellten. Man muß annehmen, daß die deutsche Regierung im August ohne diese Kenntnis von den durch die Dokumente enthüllten Dingen handelte; daß sie diese schon früher kannte, ist aber vor der Hand nicht bewiesen. Kann Deutschland später diesen Beweis einwandfrei erbringen, so ist es ohne weiteres freizusprechen. Bis dahin aber kann das Urteil nur lauten: Non liquet. Das Vertrauen in Deutschlands höhere sittliche Berufung rechtfertigt aber wohl die Hoffnung, daß die Zukunft eine völlige Versöhnung bringen und die Geschichte schließlich doch zu einer Freisprechung gelangen wird.

Aber auch dies darf nach Labbertons Auffassung nicht das letzte Wort über die belgische Frage sein. Es gibt im Leben Zustände, die sich uns als nicht direkt Beteiligten verbergen, wo wir keine objektive Kenntnis haben, wo wir uns aber auf eine Art von intuitiver, praktischer Erfahrung, gleichsam auf

eine instinktive Sicherheit, eine innere Überzeugung stützen. In solchen Lebenslagen schlägt dann die genial-freie Hand, der Stimme des Gewissens folgend, hart zu, selbst auf die Gefahr hin, ein Unrecht zu begehen. Das Geniale liegt dann eben darin, daß man die ehrliche innere Überzeugung hat, so handeln zu müssen, „man tut eben das rechte und läßt die Welt reden“ (H. St. Chamberlain).

Der Verfasser berührt zum Schluß noch die viel besprochene Frage, die in den Rahmen dieser vorwiegend ethischen Betrachtung zu passen scheint, ob dieser Krieg überhaupt sittlich berechtigt ist, und ob speziell dieser Krieg für Deutschland eine sittliche Pflicht war. Hierbei streift er mit geistvollen und beachtenswerten kritischen Bemerkungen das Gebiet der Ethik des Krieges im allgemeinen, um dann zur Frage der ethischen Beurteilung des gegenwärtigen Krieges mit besonderer Betonung der Rolle Deutschlands, und damit zugleich zu der Frage der eigentlichen tieferen Ursachen des Konfliktes überhaupt überzugehen. Den Ausführungen, die von einer reichen Kenntnis des Verfassers auf dem Gebiete der großen Politik der allerjüngsten Zeit und der Zeit der „Vorgeschichte“, und von einem ebenso tiefen Verständnis für die politischen Wirklichkeiten wie für die sittlichen Triebkräfte im Leben der Staaten zeugen, können wir hier nur einige Worte widmen. Es genüge hervorzuheben, daß auch Labberton in England und in der durch dieses eingefädelten Ententepolitik den eigentlichen Angreifer, wiewohl nicht in diplomatischem, so doch im politischen Sinne sieht, wenn auch in biologischer Beziehung Deutschland als der angreifende Faktor erscheinen mag, nämlich durch seine zunehmende wirtschaftlichen Entfaltung und Macht. In jedem Falle, ob nun Angreifer aus gutem Recht oder im Irrtum oder betrogen, der deutsche Wille zum Kriege ist nicht als unsittlich zu bezeichnen. Sollte Deutschland nur um des Friedens willen klein beigeben, wäre es sittlich gewesen, zu weichen, wo die Verwirklichung eines sittlichen Ideals es direkt gebot, diesem Volke mit seiner hohen ethischen Berufung und Veranlagung, mit seinem Reichtum an lebenspendender Kraft Raum und Geltung zu verschaffen? Es wäre Klostermoral gewesen, die Moral unwahren Christentums. Die biologische Angreiferschaft erhält hier eben den tieferen Charakter der sittlichen Angreiferschaft. Echte Sittlichkeit ist immer expansiv, sie muß und darf sich ausleben, sie kann nicht „Amboß sein“; das sittlich Wertvolle als das Positive muß früher oder später dem sittlich Wertlosen, dem Negativen, gegenüber von selbst und unbewußt in die Rolle des Angreifers kommen.

Das sittliche Recht, so schließt das Buch, kann in der Welt nie untergehen, vergehen muß nur der eitle Schein. Auch der deutsche Geist, der heute gegen eine gewaltige Macht der Feinde ringt, er kann nicht unterliegen, aus der Nacht der Leiden wird er nur geläutert hervorgehen und zum Segen des Guten neu schaffen zu seiner Zeit — „das schnellste Tier, das euch trägt zur Vollkommenheit, ist Leiden“ (Eckhart) —.

Das Labbertonsche Buch wird hoffentlich im neutralen Auslande zur Aufklärung beitragen, mindestens doch zum Nachdenken anregen. Wir Deutsche haben jedenfalls Grund zu dankbarer Genugtuung, daß auch im Auslande solche Bücher geschrieben werden. Und wenn bei der Unmöglichkeit, vorläufig handgreifliche Beweise zu erbringen und die Leute von unserer inneren sittlichen Berechtigung zu „überzeugen“, die belgische „Frage“ zunächst Gefühlsache, Ansichtssache bleiben wird, so wollen wir uns mit der Philosophie Reuters „Wer't nich mag, dei mag't jo woll nich mögen“ abfinden und uns an dem Bewußtsein, das rechte getan zu haben, und an der Zuversicht, daß die Geschichte uns doch einmal recht geben wird, genügen lassen.



Die Krisis des deutschbaltischen Menschen

Don Dr. Max Hildebert Boehm

(Schluß)

Es ist mir hier versagt, in gleichem Eingehen auch die bauende Kraft aller anderen Kulturstrebungen aufzuzeigen. Die Kunst trat dabei nicht sonderlich hervor. Hier war das Baltikum in stärkerem Maße dem Mutterlande gegenüber nehmend. Übrigens tritt auch auf diesem Feld die parallele Entwicklung des literarischen Lebens mit dem großdeutschen deutlich zutage*). Auch ist mit Burchard Waldis, Lenz und Keyserling das baltische Land der deutschen Dichtkunst ihren Beitrag immerhin nicht schuldig geblieben. In der Musik und bildenden Kunst hat es dagegen bisher kaum Wesentliches geleistet. Die Architektur des Landes gibt einem herben nordischen Kunstwillen Ausdruck. Daß von einer solchen überhaupt noch gesprochen werden kann, will etwas heißen in einer Gegend, wo die Kriegsfackel so fürchterlich gehaust hat, wie an wenigen Punkten Europas.

Aber an der sozialen Struktur des baltischen Lebens können wir nicht ganz vorbeigehen, zumal sie in erster Linie wohl den heimeligen Eindruck bestimmte, den der Gast aus dem alten Livland nach Hause brachte. Des Einflusses, der dem Hause innerhalb des baltischen Gemeinschaftslebens zugewiesen war, wurde schon gedacht. Wenn sich diese Form für das Land von selbst zu ver-

*) Vergleiche die historische Übersicht in der Einleitung zum „Baltischen Dichterbuch“. Herausgegeben von Jeannot Freiherr von Grotthuß. Neval 1894.